

## **Empfehlung zum Anhang V, Teil 2 der Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017**

Zu den weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit gehören gemäß **Anhang V, Teil 2** u.a.:

Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt und

***zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen.***

### **Konkretisierung:**

Die Information der Öffentlichkeit sollte hinsichtlich der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Störfallszenarien und der Maßnahmen, mit denen diese Szenarien verhindert werden oder ihre Auswirkungen begrenzt werden sollen, die folgenden Angaben enthalten:

- a. Benennung der Stoffe, die im Falle eines Ereignisses die größten Gefährdungsbereiche erzeugen.
- b. Angabe der Bereiche, in denen relevante Beurteilungswerte möglicherweise überschritten werden (Szenarien nach § 3 (1) und § 3 (3) 12. BImSchV).
- c. Benennung der wesentlichen Maßnahmen, mit denen dies verhindert oder begrenzt wird (durchgeschweißte Rohrleitungen, Auffangwannen, Wasserschleier, Schutzzäune, Werkfeuerwehr etc.).